



Gemeinde  **Kerns**

Korporation  **Kerns**

Alpgenossenschaft
a.d.st.Brücke  **Kerns**

Herbstversammlungen Kerns

1. Einwohnergemeinde Kerns
2. Korporation Kerns
3. Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke

**Dienstag, 29. November 2016,
20.00 Uhr, Singsaal Kerns**

Traktandenlisten

Erläuterungen

Anträge

Einwohnergemeinde

Traktanden

1. Genehmigung des Budgets der Einwohnergemeinde Kerns für das Jahr 2017
2. Kenntnissgabe Finanzplan 2018–2023
3. Kredit und Vollmacht zur Planung der Aufstockung und Sanierung des Schulhauses Dossen im Kostenbetrage von CHF 250'000.00 inkl. 8,0 % MwSt., zuzüglich allfällige teuerungsbedingte Mehraufwendungen (Kostenstand September 2016)
4. Beschlussfassung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Kerns an Arbresha Ibrahim-Bajrami, geb. 16. Mai 1979, mit den Kindern Uliks, geb. 1. Januar 2010 und Ibish, geb. 16. Dezember 2011, alle Staatsangehörige von Kosovo, wohnhaft in Kerns, Mühlebachstrasse 6
5. Beschlussfassung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Kerns an Sabina Dalipi, geb. 19. Juni 2000, Staatsangehörige von Serbien, wohnhaft in Kerns, Postplatz 3
6. Beschlussfassung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Kerns an Tamila Govduchanova, geb. 8. März 2001, Staatsangehörige von Russland, wohnhaft in Kerns, Breitenstrasse 3
7. Beschlussfassung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Kerns an Ilirjana Berisha, geb. 24. Juni 2004, Staatsangehörige von Kosovo, wohnhaft in Kerns, Melchtalerstrasse 23
8. Beschlussfassung über die Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts von Kerns an Ahmed Al Mubark, geb. 8. Mai 1978, Staatsangehöriger von Irak, wohnhaft in Kerns, Haltenstrasse 5
9. Fragerecht

Die Beschlussanträge zu den Sachgeschäften und die damit zusammenhängenden zur Information der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger notwendigen Unterlagen liegen bis zur Herbstgemeindeversammlung **bei der Gemeindekanzlei Kerns zur Einsichtnahme** auf (Art. 7 Ziff. 3 Abstimmungsgesetz vom 17. Februar 1974, GDB 122.1).

Allfällige Änderungsanträge zu den einzelnen Sachgeschäften sind, für jedes Geschäft gesondert, **spätestens eine Woche vor der Herbstgemeindeversammlung** schriftlich und kurz begründet der Gemeindekanzlei

Kerns, Sarnerstrasse 5, 6064 Kerns, einzureichen (Art. 18 Abstimmungsgesetz vom 17. Februar 1974, GDB 122.1).

Im Sinne von Art. 15 Abs. 4 der Bürgerrechtsverordnung vom 27. Januar 2006 (GDB 111.21) hat der Einwohnergemeinderat bestimmt, dass bei den Einbürgerungsgesuchen (Traktandum 4 bis 8) ein Gegenantrag, **spätestens eine Woche vor der Herbstgemeindeversammlung** schriftlich und begründet der Gemeindekanzlei Kerns einzureichen ist. Für den Versammlungsablauf der Einbürgerungsgesuche gelten insbesondere die Bestimmungen der Bürgerrechtsverordnung vom 27. Januar 2006 (GDB 111.21).

Jede Stimmbürgerin und jeder Stimmbürger ist gemäss Art. 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Kerns vom 12. Mai 2000 berechtigt, dem Einwohnergemeinderat zu Handen der Herbstgemeindeversammlung Fragen von allgemeinem Interesse in Bezug auf die Einwohnergemeinde zu stellen. Solche Fragen müssen **spätestens eine Woche vor der Herbstgemeindeversammlung** schriftlich bei der Gemeindekanzlei Kerns eingereicht werden. Dadurch ist es dem Einwohnergemeinderat möglich, an der Herbstgemeindeversammlung eine fundierte Antwort zu geben.

*Kerns, 17. Oktober 2016
Einwohnergemeinderat Kerns*

Traktandum 1

Genehmigung des Budgets der Einwohnergemeinde Kerns für das Jahr 2017

Sachverhalt

Der Einwohnergemeinderat präsentiert Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, das Budget der Einwohnergemeinde Kerns für das Jahr 2017 in einem Zusammenzug. Das Budget 2017 mit ausführlichem Bericht steht Ihnen auf www.kerns.ch zum Herunterladen zur Verfügung. Die Finanzverwaltung Kerns händigt Ihnen das detaillierte Budget 2017 auch gerne am Schalter aus oder stellt Ihnen dieses per Post zu (telefonische Bestellung: 041 666 31 50).

Ertragsüberschuss erwartet

Mit einem Ertragsüberschuss von CHF 788'505.00 wird für das Jahr 2017 ein besseres Ergebnis erwartet, als noch im Budget 2016. Die Selbstfinanzierung (Cash-Flow) liegt bei CHF 1,86 Mio. Die geplanten Nettoinvestitionen über CHF 1,22 Mio. liegen rund TCHF 360 unter den geplanten durchschnittlichen Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen) gemäss Finanzplan. Beim Budget 2017 handelt es sich um eine Momentaufnahme. Die Erfüllung anstehender Projekte und die laufend zunehmenden Aufgaben bleiben eine Herausforderung. Der Einwohnergemeinderat konzentriert sich bei der Budgetierung weiterhin auf die gesetzlichen Aufgaben und verfolgt somit den eingeschlagenen Weg konsequent weiter.

Mehreinnahmen infolge höherem Finanz- und Lastenausgleich

Der erwartete Ertrag von CHF 22'548'080.00 liegt CHF 700'180.00 über dem Budget 2016. Der Mehrertrag gegenüber dem Budget 2016 basiert zum Einen auf die veranschlagten Brutto-Steuerereinnahmen über CHF 14'933'000.00. Die um rund CHF 211'000.00 höher budgetierten Steuerereinnahmen stützen sich auf die Prognosen vom Kanton sowie eigener Erfahrungen der letzten Jahre bzw. Hochrechnungen aufgrund der Steuererträge aus dem Jahr 2016 ab.

Weiter wird eine gegenüber dem Budget 2016 um CHF 580'000.00 höhere Finanz- und Lastenausgleichszahlung budgetiert. Diese stützt sich auf die Vorgaben der kantonalen Finanzverwaltung Obwalden unter der Annahme, dass das neue innerkantonale Finanzausgleichsgesetz per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt wird.

Mindereinnahmen gegenüber dem Vorjahresbudget sind hingegen bei den Gebührenerträgen für Baugesuche (CHF 10'000.00), den Zinserträgen (CHF 33'000.00) und den Einnahmen bei der Mineralölsteuer (CHF 55'000.00) zu erwarten.

Aufwand kann auf Vorjahresniveau gehalten werden

Im Budget 2017 wird mit einem Aufwand von CHF 21'759'575.00 gerechnet. Dieser ist somit rund CHF 47'000.00 tiefer als der Aufwand im Budget 2016.

Der Personalaufwand steigt gegenüber dem Budget 2016 um voraussichtlich rund CHF 196'000.00. Diese Aufwandszunahme begründet sich mit der Führung eines 7. Kindergartens ab dem Schuljahr 2016/17 und den Auswirkungen bezüglich der Anpassungen des Vorsorgereglements der Personalversicherungskasse Obwalden, welche per 1. Januar 2017 in Kraft treten. Es wird eine minimale Lohnentwicklung angenommen, was zu einer weiteren leichten Zunahme bei den Personalkosten führt.

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand bewegt sich auf demselben Niveau wie im Vorjahresbudget. Die budgetierten Abschreibungen des Verwaltungsvermögens sind CHF 290'000.00 geringer als noch im Budget 2016. Dies ist primär auf die zusätzlichen Abschreibungen beim Abschluss 2015 zurückzuführen.

Investitionsrechnung

Das Investitionsvolumen im vorliegenden Budget 2017 liegt nur leicht unter den im Finanzplan prognostizierten durchschnittlichen Nettoinvestitionen bis 2023. Es sind Investitionen in der Höhe von brutto CHF 2,14 Millionen (netto CHF 1'223'500.00) geplant. Nachfolgend ein Überblick über die einzelnen Projekte:

Bauliche Massnahmen bei den Schulhäusern Sidern und Dossen

Die Teilsanierung sowie die Aufstockung des Schulhauses Dossen soll im 2017 geplant werden. Die Planungskosten belaufen sich auf CHF 250'000.00. Weiter soll das schadenanfällige Tonnendach des Schulhauses Sidern ersetzt werden. Die Kosten dafür werden sich voraussichtlich auf CHF 300'000.00 belaufen.

Wasserversorgung

Im 2017 ist geplant, die Trinkwasserleitung Hobielsstrasse/Heimatweg zu sanieren. Die bestehende Eternitleitung DN 125 soll durch eine Buderusleitung DN 125 ersetzt werden. Es wird mit Baukosten von CHF 350'000.00 gerechnet.

Die Wassersanschlussgebühren werden mit Einnahmen in der Höhe von CHF 100'000.00 budgetiert.

Abwasserbeseitigung

Ab Müliboden bis Einfahrt Obermattlistrasse soll eine zusätzliche Kanalisationsleitung erstellt werden. Dieses Gebiet kann dann abschliessend ins Trennsystem übernommen werden. Die Kosten belaufen sich voraussichtlich auf CHF 220'000.00.

Einwohnergemeinde

Bei den Kanalisationsanschlussgebühren wird mit Einnahmen in der Höhe von CHF 100'000.00 gerechnet.

Gewässerverbauungen

Für das Hochwasserschutzprojekt Sandbach wird im 2017 mit Nettokosten über CHF 300'000.00 gerechnet. Zudem wird für das Hochwasserschutzprojekt Rübibach/Melbach im Jahr 2017 von Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 20'000.00 ausgegangen.

Schuldenbegrenzung

Die Nettoverschuldung der Einwohnergemeinde Kerns betrug per 31. Dezember 2015 CHF 9'860'459.35. Dies entsprach einer Pro-Kopf-Verschuldung von CHF 1'617.00. Unter Berücksichtigung der Abschreibungen, der Entnahmen aus und Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen sowie des Mehrertrags ergibt sich eine Abnahme der Verschuldung von CHF 632'455.00. Somit reduziert sich die Pro-Kopf-Verschuldung voraussichtlich auf CHF 1'240.00.

Artengliederung			
Erfolgsrechnung	Budget 2017	Budget 2016	Abschluss 2015
(alle Beträge in CHF)			
Ertrag			
Fiskalertrag/Steuern	14'933'000.00	14'722'000.00	15'406'008.25
Regalien und Konzessionen	30'000.00	252'000.00	275'485.60
Entgelte	2'219'070.00	2'243'850.00	2'384'438.26
Verschiedene Erträge	0.00	0.00	205.93
Finanzertrag	735'910.00	655'710.00	802'027.70
Entnahme aus Fonds & Spezialfina.	230'450.00	240'250.00	81'866.63
Transferertrag	3'938'450.00	3'169'220.00	3'268'133.52
Durchlaufende Beiträge	167'000.00	260'000.00	251'449.90
Interne Verrechnungen	294'200.00	304'870.00	308'076.70
Total Ertrag	22'548'080.00	21'847'900.00	22'777'692.49
Aufwand			
Personalaufwand	11'558'720.00	11'362'550.00	10'823'088.30
Sachaufwand	3'176'425.00	3'174'800.00	2'799'698.61
Abschreibungen Verwaltungsverm.	1'286'600.00	1'576'500.00	1'474'694.37
Finanzaufwand	261'500.00	406'700.00	443'818.28
Einlage in Fonds & Spezialfinanz.	11'300.00	0.00	13'332.09
Transferaufwand	5'003'830.00	4'720'990.00	4'327'633.81
Durchlaufende Beiträge	167'000.00	260'000.00	251'449.90
Ausserord. Aufwand (zusätz. Absch.)	0.00	0.00	2'163'800.00
Interne Verrechnungen	294'200.00	304'870.00	308'076.70
Total Aufwand	21'759'575.00	21'806'410.00	22'605'592.06
Ertragsüberschuss	788'505.00	41'490.00	172'100.43

Funktionale Gliederung

Erfolgsrechnung

(alle Beträge in CHF)

Budget 2017

Budget 2016

	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Allgemeine Verwaltung	1'787'900.00	281'820.00	1'801'170.00	292'620.00
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	430'830.00	194'010.00	468'310.00	233'510.00
Bildung inkl. Liegenschaften	11'696'185.00	435'590.00	11'715'570.00	510'420.00
Kultur, Sport und Freizeit	312'960.00	27'500.00	343'210.00	27'500.00
Gesundheit	1'146'980.00	0.00	1'078'980.00	0.00
Soziale Sicherheit	2'578'270.00	472'900.00	2'422'910.00	415'000.00
Verkehr	1'219'100.00	554'840.00	1'323'400.00	703'540.00
Umweltschutz und Raumordnung	2'059'500.00	1'815'850.00	2'028'990.00	1'810'740.00
Volkswirtschaft	239'250.00	40'000.00	165'000.00	0.00
Finanzen und Steuern	288'600.00	18'725'570.00	458'870.00	17'854'570.00
Total	21'759'575.00	22'548'080.00	21'806'410.00	21'847'900.00
Ertragsüberschuss	788'505.00		41'490.00	

Investitionsrechnung 2017

Schulhaus Sidern – Sanierung Tonnendach	CHF	300'000.00
Schulhaus Dossen – Aussen- und Innensanierung	CHF	250'000.00
Trinkwasserleitung Hobielstrasse/Heimatweg	CHF	350'000.00
Meteoleitung Müliboden bis Obermattli	CHF	220'000.00
Hochwasserschutzprojekt Rübibach/Melbach	CHF	20'000.00
Hochwasserschutzprojekt Sandbach	CHF	1'000'000.00
Total Bruttoinvestitionen	CHF	2'140'000.00
./. Beträge Bund & Kanton Projekt Sandbach	CHF	–700'000.00
./. Amortisation Darlehen private Unternehmen	CHF	–16'500.00
./. Anschlussgebühren Wasser	CHF	–100'000.00
./. Anschlussgebühren Kanalisation	CHF	–100'000.00
Total Nettoinvestitionen	CHF	1'223'500.00

Geplante Entwicklung der Verschuldung

Geplante Nettoinvestitionen 2017		CHF 1'223'500.00
Mehrertrag 2017	CHF 788'505.00	
+ Abschreibung Brutto	CHF +1'286'600.00	
+ Einlage in Spezialfinanzierungen & Fonds	CHF +11'300.00	
– Entnahme aus Spezialfinanzierungen & Fonds	CHF –230'450.00	
Selbstfinanzierung		CHF 1'855'955.00
Geplante Abnahme der Verschuldung im 2017		CHF 632'455.00

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission an die Stimmberechtigten

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) 2017 sowie den Finanz- und Aufgabenplan für die Periode vom 1. 1. 2017 bis 31. 12. 2023 der Einwohnergemeinde Kerns geprüft.

Für das Budget und den Finanz- und Aufgabenplan ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen. Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen das Budget sowie der Finanz- und Aufgabenplan den gesetzlichen Vorschriften. Die Schuldenbegrenzung gemäss Finanzhaushaltsgesetz wird eingehalten. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als vertretbar.

Wir beantragen, das vorliegende Budget 2017 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 788'505.00 zu genehmigen.

Auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Kerns

beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung Kerns:

1. Das Budget der Einwohnergemeinde Kerns für das Jahr 2017 wird genehmigt.
2. Der Einwohnergemeinderat Kerns wird mit dem Vollzug beauftragt.

Traktandum 2 Kenntnisgabe des Finanzplans 2018–2023

Das Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Obwalden sieht vor, dass der Selbstfinanzierungsgrad der Investitionsrechnung über die Zeitdauer von zehn Jahren mindestens 100 % zu betragen hat. Bei den Gemeinden werden dabei die letzten fünf Rechnungsabschlüsse, zwei Budgets sowie drei Finanzplanjahre berücksichtigt.

Der Selbstfinanzierungsgrad über 10 Jahre (Rechnungsabschlüsse 2011 bis 2015, dem Budget 2016 und 2017 sowie den Finanzplanjahren 2018 bis 2020) liegt bei 118,47 % und erfüllt somit die obenerwähnten Vorgaben. Da auch zukünftig Investitionsbedarf besteht, stellt die Einhaltung dieses Wertes weiterhin eine grosse Herausforderung dar.

Das Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Obwalden sieht vor, dass der Einwohnergemeinderat jährlich der Gemeindeversammlung die Finanzplanung zur Kenntnisnahme unterbreitet. Entsprechend wird der Finanzplan 2018–2023 anlässlich der Herbstgemeindeversammlung erläutert.

Traktandum 3
Kredit und Vollmacht für die Planung der Aufstockung und Sanierung des Schulhauses Dossen im Kostenbetrag von CHF 250'000.00 inkl. 8,0 % MwSt., zuzüglich allfällige teuerungsbedingte Mehraufwendungen (Kostenstand September 2016)

Sachverhalt

- A. Entgegen dem Trend in zahlreichen Gemeinden des Kantons Obwalden verzeichnet die Gemeinde Kerns aufgrund der Bevölkerungsstruktur und des Bevölkerungswachstums seit längerer Zeit steigende Schülerzahlen. Entsprechend überprüft der Einwohnergemeinderat in Zusammenarbeit mit einer Arbeitsgruppe aus Vertretern des Gemeinde- und Schulrats, der Schulleitung und der Liegenschaftsverwaltung laufend die Schulraumplanung und bemüht sich, so längerfristig den nötigen Raumbedarf sicherzustellen.
- B. Anfang Februar 2016 hat der Einwohnergemeinderat entsprechend die Öffentlichkeit orientiert, dass zusätzlich benötigte Klassenräume der Unter- und Mittelstufe im Untergeschoss des Gemeindehauses eingerichtet werden. In der Folge hätte man auf Anfang 2017 die Büros des Bereichs Bau & Infrastruktur in das Erdgeschoss der Gemeindeverwaltung verlegt. Ab August 2017 wären in der Folge drei zusätzliche Schulräume zur Verfügung gestanden. Im Rahmen der Klausur im Mai 2016 ist der Einwohnergemeinderat auf diesen Beschluss zurück gekommen. Die Nutzung des Untergeschosses des Gemeindehauses für Schulräume wurde vorerst sistiert.
- C. Der Einwohnergemeinderat beabsichtigt die anstehende Sanierung des Schulhauses Dossen (mehrheitlich Innen) zu nutzen, um eine Erweiterung zu beantragen. Mit einer dritten Etage sollen vier zusätzliche

Schulräume und zwei neue Gruppenräume realisiert werden. Die daraus entstehenden zusätzlichen Schulräume können als Provisorien während der Sanierung der Schulhäuser Dossen und Sidern verwendet werden und stehen der Schule anschliessend zur Deckung des Schulraumbedarfes zur Verfügung.

Um den Aufbau des Schulhauses Dossen realisieren zu können, müssen nach heutigen bautechnischen Erkenntnissen die vier Schulzimmer und zwei Gruppenräume im 2. OG während sechs Monaten in Provisorien untergebracht werden. Für die vier Schulzimmer wird eine Container-Lösung in Betracht gezogen, welche für sechs Monate Kosten von rund CHF 160'000.00 auslösen dürfte. Die zwei Gruppenräume sollen wenn möglich in die bestehenden Schulräume integriert werden, andernfalls muss vorübergehend darauf verzichtet werden.

- D. Aufgrund der bekannten Kinderzahlen ist es zurzeit möglich, den Schulraumbedarf bis ins Schuljahr 2021/22 zu berechnen. Gemäss der Schulraumplanung des Departements Bildung, Kultur & Sport vom 27. April 2016 können in diesem Zeitraum genügend Schulräume für den Kindergarten und die Oberstufe zur Verfügung gestellt werden. In der Primarstufe werden ab dem Schuljahr 2021/22 jeweils 31 Schulräume benötigt. Inklusive der Aufstockung des Schulhauses Dossen würden der Primarschule ab dem Schuljahr 2020/21 folgende Anzahl Schulräume zur Verfügung stehen:

Haus A	7
Büchsmatt	12
Dossen	14
Total Primarschulräume ab SJ 2020/21	33



Einwohnergemeinde

Maximal können in den genannten Schulhäusern nach der Aufstockung 33 Abteilungen untergebracht werden. Nach heutigen Erkenntnissen besteht eine Schulraumreserve von zwei Schulzimmern. Sollten die Anzahl Schulräume trotz Reserven einst nicht reichen, besteht nach wie vor die Option im Untergeschoss des Gemeindehauses drei Klassenzimmer einzurichten. Die Nutzung des Untergeschosses des Gemeindehauses bleibt somit mittel- und langfristig ein Thema.

Erwägungen

- A. Das Schulhaus Dossen (ehemals Schulhaus III) wurde im Jahre 1966 erbaut und im Jahr 1995 mit einem Erweiterungsbau über der bestehenden WC-Anlage ergänzt. 1995 fand auch eine umfassende Aussensanierung inklusive Fensterersatz statt. Bereits im Jahr 1988 war die Aufstockung des Schulhauses Dossen ein Thema. Aufgrund des damals durch die R. Mengis + H. G. Lorenz AG erstellten geotechnischen Gutachtens sah man von einer Aufstockung des Schulhauses Dossen ab. Gemäss Aussage des damaligen Ingenieurbüros Rodel & Durrer wurde die Tragfähigkeit des Gebäudes anhand des geologischen Gutachtens und seinen Berechnungen als ausgeschöpft bezeichnet.
- B. Dieser Umstand hat das Departement Hochbau & Liegenschaften veranlasst, das Schulhaus Dossen nochmals auf seine Statik überprüfen zu lassen. Das Ingenieurbüro Slongo Röthlin Partner AG, Stans hat anhand der vorhandenen Architekten- und Ingenieurpläne sowie dem geotechnischen Gutachten aus dem Jahre 1988 die Gebäudestatik überprüft und zugleich die Thematik Erdbebensicherheit aufgegriffen. In ihrer Machbarkeitsstudie vom 7. Oktober 2016 kommt das Ingenieurbüro zu folgendem Schluss:

«Die Überprüfung des Schulhauses hat ergeben, dass eine Aufstockung um ein Geschoss möglich ist. Dabei wird die oberste Decke mit einer Betondecke ergänzt und die Gebäudeaufstockung (Wände und Dach) aus Holz erstellt. Aufgrund der zusätzlichen Lasten sind aber kleinere Setzungen oder Spannungsrisse nicht auszuschliessen.

Die Erdbebenüberprüfung des Schulhauses hat ergeben, dass mit dem heutigen Zustand des Gebäudes, unabhängig von einer Gebäudeaufstockung, Ertüchtigungsmassnahmen zwingend notwendig sind. Mit den vorgesehenen Verstärkungsmassnahmen wird die gewünschte Restnutzungsdauer von 40 Jahren erreicht. Eine Erdbebenertüchtigung ist sowohl statisch wie auch ökonomisch sinnvoll zu realisieren. Auf-

grund der Grobkostenschätzung ist mit Ertüchtigungskosten (nur Erdbeben) in der Grössenordnung von ca. CHF 175'000.00 inkl. 8% MwSt. zu rechnen.

Gestützt auf die Aussagen des Ingenieurbüros Slongo Röthlin Partner AG, Stans hat der Einwohnergemeinderat beschlossen, die Aufstockung und Sanierung des Schulhauses Dossen weiter zu verfolgen.

- C. Für die Aufstockung des Schulhauses Dossen wird aufgrund der Kostenschätzung (plus/minus 25 %) von einem Investitionsbedarf von CHF 2'000'000.00 inkl. Planungskostenanteil ausgegangen. Darin noch nicht berücksichtigt sind die Provisorien für vier Schulräume während sechs Monaten in der Höhe von CHF 160'000.00.

Das Schulhaus Dossen wurde zuletzt 1995 einer umfassenden Aussensanierung unterzogen. Der Schwerpunkt der anstehenden Sanierung liegt im Innenbereich. Vereinzelt gilt es auch Massnahmen an der Fassade zu prüfen (z.B. Ersatz der Storen). Für die Sanierung, die Gewährung der Erdbebensicherheit, die Gewährung des Brandschutzes und der Umsetzung des Fluchtwegkonzepts wird aufgrund der Kostenschätzung (plus/minus 25 %) von einem Investitionsbedarf von CHF 825'000.00 inkl. Planungskostenanteil ausgegangen. Diese Kosten stehen unabhängig von der geplanten Aufstockung an.

- D. Um die Aufstockung und Sanierung des Schulhauses Dossen zu einem bewilligungsfähigen Bauprojekt inklusive Kostenvoranschlag auszuarbeiten, ist nachfolgender Planungskredit notwendig:
- | | |
|---|-----------------------|
| Teilleistung Honorare bis Baukredit
(Architekt, Fachplaner usw.) | CHF 240'000.00 |
| Nebenkosten | CHF 10'000.00 |
| Planungskredit | |
| inkl. 8,0 % MwSt. | CHF 250'000.00 |

- E. Die Finanzierbarkeit der Aufstockung und Sanierung des Schulhauses Dossen wurde basierend auf einer Grobkostenschätzung mit Hilfe des laufenden Finanz- und Aufgabenplanes geprüft. Das entsprechende Investitionsvolumen ist aus Sicht des Einwohnergemeinderats für die Gemeinde Kerns vertretbar und dürfte aus heutiger Sicht zu keiner unmittelbaren Steuererhöhung führen. Andere anstehende Projekte und Sanierungen können trotzdem im vorgesehenen Rahmen realisiert werden. Die Anforderungen gemäss Finanzhaushaltsgesetz bezüglich Schuldenbegrenzung können eingehalten werden.

- F. Nach der Gewährung des Planungskredites sind folgende weitere Schritte geplant:

Erarbeitung Bauprojekt	bis Juni 2017
Genehmigung Baukredit an der Herbstgemeindeversammlung	November 2017
Baustart Aufstockung/ Sanierung Dossen	Juli 2018
Bezug aufgebauter Stock	Januar 2019
Abschluss Sanierung Dossen	Ende 2019
Beginn Aussensanierung Schulhaus Büchsmatt	Anfang 2020
Ende Aussensanierung Schulhaus Büchsmatt	Juli 2020
Aufstockung Dossen steht dem ordentlichen Schulbetrieb zur Verfügung	August 2020

- G. Der Einwohnergemeinderat beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem vorliegenden Planungskredit zuzustimmen. Gestützt auf die aktuelle Planung würde die Nutzung des Untergeschosses des Gemeindehauses ausreichen und ab dem Schuljahr 2021/22 ein Reserve-Klassenzimmer in der Primarstufe bestehen. Der Handlungsspielraum mit lediglich einer Reserve ist unter dem Gesichtspunkt der nicht beeinflussbaren Geburtenzahlen klein. Reicht diese Reserve nicht aus, müssten kurzfristig Notlösungen in Form von relativ kostspieligen Provisorien gefunden werden.

Aus Sicht des Einwohnergemeinderates macht es Sinn, sich parallel zur anstehenden Sanierung des Schulhauses Dossenmatt mit der Aufstockung einen gewissen Handlungsspielraum mit zwei Reserve-Zimmern zu geben. Zudem bleibt die innerhalb kurzer Zeit realisierbare Option des Untergeschosses des Gemeindehauses offen.

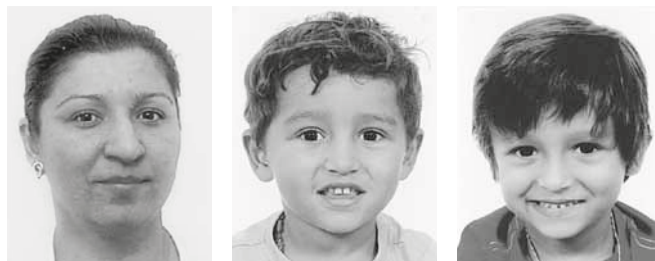
Auf Antrag des Einwohnergemeinderates Kerns

beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung Kerns:

1. Dem Einwohnergemeinderat Kerns wird Kredit und Vollmacht für die Planung der Aufstockung und Sanierung des Schulhauses Dossen im Kostenbetrag von CHF 250'000.00 inkl. 8,0 % MwSt., zuzüglich allfällige teuerungsbedingte Mehraufwendungen (Kostenstand September 2016) erteilt.
2. Der Einwohnergemeinderat Kerns wird mit dem Vollzug beauftragt.

Traktandum 4

Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Kerns an Arbresha Ibrahim-Bajrami mit den Söhnen Uliks und Ibish



Sachverhalt

Arbresha Ibrahim-Bajrami, geb. 16. Mai 1979, Staatsangehörige von Kosovo, wohnhaft in Kerns, Mühlebachstrasse 6, reichte am 24. Februar 2015 zusammen mit ihren Kindern Uliks, geb. 1. Januar 2010, und Ibish, geb. 16. Dezember 2011, das Gesuch um Aufnahme in das Schweizerbürgerrecht ein.

Erwägungen

- A. Gemäss Art. 3 der Bürgerrechtsverordnung (GDB 111.21) entscheidet die Gemeindeversammlung über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Personen.

Gestützt auf Art. 8 der Bürgerrechtsverordnung trifft der Einwohnergemeinderat die notwendigen Abklärungen zur Überprüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen der gesuchstellenden Person. Diese Abklärungen bilden für den Einwohnergemeinderat wiederum Grundlage, der Gemeindeversammlung gestützt auf Art. 2 der Bürgerrechtsverordnung Antrag auf Zusicherung oder Ablehnung des Gemeindebürgerrechts an eine ausländische Person zu stellen.

Die Stimmberechtigten sind über das Einbürgerungsgesuch im Sinne von Art. 15 der Bürgerrechtsverordnung schriftlich zu informieren.

- B. Im Sinne von Art. 15 Abs. 4 der Bürgerrechtsverordnung vom 27. Januar 2006 (GDB 111.21) wird bestimmt, dass ein allfälliger Gegenantrag spätestens eine Woche vor der Herbstgemeindeversammlung schriftlich und begründet der Gemeindekanzlei Kerns eingereicht werden muss.

Für den Versammlungsablauf gelten insbesondere die Bestimmungen der Bürgerrechtsverordnung vom 27. Januar 2006 (GDB 111.21).

Einwohnergemeinde

- C. Der Einwohnergemeinderat Kerns respektive die Einbürgerungskommission hat das vorliegende Einbürgerungsgesuch eingehend geprüft. Aufgrund des persönlichen Gespräches und der vorliegenden Akten kam der Einwohnergemeinderat zum Schluss, dass Arbresha Ibrahim-Bajrami und ihre Söhne Uliks und Ibish im Sinne der Gesetzgebung genügend in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sind; mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sind; die schweizerische Rechtsordnung beachten und die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.

Arbresha Ibrahim-Bajrami ist am 16. Mai 1979 im Kosovo geboren und als Einzelkind bei ihren Eltern aufgewachsen. Zwecks Heirat mit einem Schweizer reiste sie im September 2002 in die Schweiz und war in Buchrain und Littau wohnhaft. Sie trennte sich und ist nun seit dem 2. November 2009 in Kerns wohnhaft. In zweiter Ehe heiratete sie am 29. November 2010 ihren Landsmann Turkjan Ibrahim. Seit April 2004 arbeitet sie bei der maxon motor ag in Sachseln als Produktionsmitarbeiterin.

Die Kinder Uliks und Ibish Ibrahim sind beide in Sarnen geboren und waren immer in Kerns wohnhaft. Uliks besucht den Kindergarten zum zweiten Mal. Ibish besucht seit dem Sommer 2016 den Kleinkindergarten.

- D. Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Unterlagen und Berichte vollständig vorliegen. Insbesondere ist auch die Einbürgerungsbewilligung vom Bundesamt für Migration vorhanden. Die Gesuchstellerin und ihre Söhne erfüllen die Voraussetzungen sowohl nach dem eidgenössischen als auch nach dem kantonalen Bürgerrechtsgesetz für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Kerns.

Der Einwohnergemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem vorliegenden Einbürgerungsgesuch von Arbresha Ibrahim-Bajrami und ihren Söhnen Uliks und Ibish zuzustimmen.

- E. Die kostendeckende Bearbeitungsgebühr für das kommunale Einbürgerungsverfahren beträgt gestützt auf Art. 23 des Bürgerrechtsgesetzes von Obwalden (GDB 111.2) in Verbindung mit Art. 22 des Reglements über Gebühren und Entschädigungen der Einwohnergemeinde Kerns vom 13. November 2006 insgesamt CHF 1'600.00. Diese Bearbeitungsgebühr wird mit dem von der Gesuchstellerin bereits geleisteten Vorschuss in der Höhe von CHF 1'600.00 verrechnet.

Auf Antrag des Einwohnergemeinderates Kerns

beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung Kerns:

1. Arbresha Ibrahim-Bajrami, geb. 16. Mai 1979 und den Kindern Uliks, geb. 1. Januar 2010, sowie Ibish, geb. 16. Dezember 2011, alle Staatsangehörige von Kosovo, wohnhaft in Kerns, Mühlebachstrasse 6, wird das Bürgerrecht der Gemeinde Kerns zugesichert.
2. Die Gebühr für das kommunale Einbürgerungsverfahren beträgt insgesamt CHF 1'600.00 und wird mit dem bereits geleisteten Vorschuss in gleicher Höhe verrechnet.
3. Der Einwohnergemeinderat Kerns wird mit dem Vollzug beauftragt.

Traktandum 5

Beschlussfassung über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Kerns an Sabina Dalipi, geb. 19. Juni 2000, Staatsangehörige von Serbien, wohnhaft in Kerns, Postplatz 3



Sachverhalt

Sabina Dalipi, geb. 19. Juni 2000, Staatsangehörige von Serbien, wohnhaft in Kerns, Postplatz 3, reichte am 18. September 2015 das Gesuch um Aufnahme in das Schweizerbürgerrecht ein.

Erwägungen

A. Gemäss Art. 3 der Bürgerrechtsverordnung (GDB 111.21) entscheidet die Gemeindeversammlung über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Personen.

Gestützt auf Art. 8 der Bürgerrechtsverordnung trifft der Einwohnergemeinderat die notwendigen Abklärungen zur Überprüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen der gesuchstellenden Person. Diese Abklärungen bilden für den Einwohnergemeinderat wiederum Grundlage, der Gemeindeversammlung gestützt auf Art. 2 der Bürgerrechtsverordnung Antrag auf Zusicherung oder Ablehnung des Gemeindebürgerrechts an eine ausländische Person zu stellen.

Die Stimmberechtigten sind über das Einbürgerungsgesuch im Sinne von Art. 15 der Bürgerrechtsverordnung schriftlich zu informieren.

B. Im Sinne von Art. 15 Abs. 4 der Bürgerrechtsverordnung vom 27. Januar 2006 (GDB 111.21) wird bestimmt, dass ein allfälliger Gegenantrag spätestens eine Woche vor der Herbstgemeindeversammlung schriftlich und begründet der Gemeindekanzlei Kerns eingereicht werden muss.

Für den Versammlungsablauf gelten insbesondere die Bestimmungen der Bürgerrechtsverordnung vom 27. Januar 2006 (GDB 111.21).

C. Der Einwohnergemeinderat Kerns respektive die Einbürgerungskommission hat das vorliegende Einbürgerungsgesuch eingehend geprüft. Aufgrund des persönlichen Gespräches und der vorliegenden Akten kam der Einwohnergemeinderat zum Schluss, dass Sabina Dalipi im Sinne der Gesetzgebung genügend in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist; mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und

Gebräuchen vertraut ist; die schweizerische Rechtsordnung beachtet und die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

Sabina Dalipi ist am 19. Juni 2000 in Biel BE geboren. Zusammen mit ihrem jüngeren Bruder wächst sie bei ihren Eltern auf. Diese gelangten im Jahre 1999 als Asylbewerber in die Schweiz. Seit ihrer Geburt war sie in Nidau BE, Lungern und Alpnach Dorf wohnhaft. Seit dem 2. Oktober 2009 ist die Familie am Postplatz 3 in Kerns zu Hause. Sabina Dalipi absolvierte ihre Schulbildung in Alpnach und Kerns. Im Sommer 2016 hat sie nun eine 2-jährige Ausbildung zur Coiffeuse bei Coiffeur Chez Antoinette in Luzern begonnen.

D. Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Unterlagen und Berichte vollständig vorliegen. Insbesondere ist auch die Einbürgerungsbewilligung vom Bundesamt für Migration vorhanden. Die Gesuchstellerin erfüllt die Voraussetzungen sowohl nach dem eidgenössischen als auch nach dem kantonalen Bürgerrechtsgesetz für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Kerns.

Der Einwohnergemeinderat beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem vorliegenden Einbürgerungsgesuch von Sabina Dalipi zuzustimmen.

E. Die kostendeckende Bearbeitungsgebühr für das kommunale Einbürgerungsverfahren beträgt gestützt auf Art. 23 des Bürgerrechtsgesetzes von Obwalden (GDB 111.2) in Verbindung mit Art. 22 des Reglements über Gebühren und Entschädigungen der Einwohnergemeinde Kerns vom 13. November 2006 insgesamt CHF 700.00. Diese Bearbeitungsgebühr wird mit dem von der Gesuchstellerin bereits geleisteten Vorschuss in der Höhe von CHF 700.00 verrechnet.

Auf Antrag des Einwohnergemeinderates Kerns

beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung Kerns:

1. Sabina Dalipi, geb. 19. Juni 2000, Staatsangehörige von Serbien, wohnhaft in Kerns, Postplatz 3, wird das Bürgerrecht der Gemeinde Kerns zugesichert.
2. Die Gebühr für das kommunale Einbürgerungsverfahren beträgt insgesamt CHF 700.00 und wird mit dem bereits geleisteten Vorschuss in gleicher Höhe verrechnet.
3. Der Einwohnergemeinderat Kerns wird mit dem Vollzug beauftragt.

Einwohnergemeinde

Traktandum 6

Beschlussfassung über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Kerns an Tamila Govduchanova, geb. 8. März 2001, Staatsangehörige von Russland, wohnhaft in Kerns, Breitenstrasse 3



Sachverhalt

Tamila Govduchanova, geb. 8. März 2001, Staatsangehörige von Russland, wohnhaft in Kerns, Breitenstrasse 3, reichte am 26. Mai 2015 das Gesuch um Aufnahme in das Schweizerbürgerrecht ein.

Erwägungen

A. Gemäss Art. 3 der Bürgerrechtsverordnung (GDB 111.21) entscheidet die Gemeindeversammlung über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Personen.

Gestützt auf Art. 8 der Bürgerrechtsverordnung trifft der Einwohnergemeinderat die notwendigen Abklärungen zur Überprüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen der gesuchstellenden Person. Diese Abklärungen bilden für den Einwohnergemeinderat wiederum Grundlage, der Gemeindeversammlung gestützt auf Art. 2 der Bürgerrechtsverordnung Antrag auf Zusicherung oder Ablehnung des Gemeindebürgerrechts an eine ausländische Person zu stellen.

Die Stimmberechtigten sind über das Einbürgerungsgesuch im Sinne von Art. 15 der Bürgerrechtsverordnung schriftlich zu informieren.

B. Im Sinne von Art. 15 Abs. 4 der Bürgerrechtsverordnung vom 27. Januar 2006 (GDB 111.21) wird bestimmt, dass ein allfälliger Gegenantrag spätestens eine Woche vor der Herbstgemeindeversammlung schriftlich und begründet der Gemeindekanzlei Kerns eingereicht werden muss.

Für den Versammlungsablauf gelten insbesondere die Bestimmungen der Bürgerrechtsverordnung vom 27. Januar 2006 (GDB 111.21).

C. Der Einwohnergemeinderat Kerns respektive die Einbürgerungskommission hat das vorliegende Einbürgerungsgesuch eingehend geprüft. Aufgrund des persönlichen Gespräches und der vorliegenden Akten kam der Einwohnergemeinderat zum Schluss, dass Tamila Govduchanova im Sinne der Gesetzgebung genügend in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist; mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist; die schweizerische

Rechtsordnung beachtet und die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

Tamila Govduchanova ist am 8. März 2001 in Shalinski (Russland) geboren. Als sie zwei Jahre alt war, flüchteten ihre Eltern mit ihr in die Schweiz, wo sie um Asyl ersuchten. Die Familie lebte vom September 2003 bis August 2004 in Lungern. Im Januar 2004 kam ihr Bruder auf die Welt. Seit dem 25. August 2004 lebt die Familie in Kerns an der Breitenstrasse 3. Nebst ihrem Bruder hat sie noch zwei Schwestern mit Jahrgang 2009 und 2011. Den Kindergarten und die Primarschule absolvierte Tamila Govduchanova in Kerns. Seit dem Sommer 2013 besucht sie die Kantonsschule in Sarnen. Aktuell besucht sie die 3. Klasse der Kantonsschule.

D. Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Unterlagen und Berichte vollständig vorliegen. Insbesondere ist auch die Einbürgerungsbewilligung vom Bundesamt für Migration vorhanden. Die Gesuchstellerin erfüllt die Voraussetzungen sowohl nach dem eidgenössischen als auch nach dem kantonalen Bürgerrechtsgesetz für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Kerns.

Der Einwohnergemeinderat beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem vorliegenden Einbürgerungsgesuch von Tamila Govduchanova zuzustimmen.

E. Die kostendeckende Bearbeitungsgebühr für das kommunale Einbürgerungsverfahren beträgt gestützt auf Art. 23 des Bürgerrechtsgesetzes von Obwalden (GDB 111.2) in Verbindung mit Art. 22 des Reglements über Gebühren und Entschädigungen der Einwohnergemeinde Kerns vom 13. November 2006 insgesamt CHF 700.00. Diese Bearbeitungsgebühr wird mit dem von der Gesuchstellerin bereits geleisteten Vorschuss in der Höhe von CHF 700.00 verrechnet.

Auf Antrag des Einwohnergemeinderates Kerns

beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung Kerns:

1. Tamila Govduchanova, geb. 8. März 2001, Staatsangehörige von Russland, wohnhaft in Kerns, Breitenstrasse 3, wird das Bürgerrecht der Gemeinde Kerns zugesichert.
2. Die Gebühr für das kommunale Einbürgerungsverfahren beträgt insgesamt CHF 700.00 und wird mit dem bereits geleisteten Vorschuss in gleicher Höhe verrechnet.
3. Der Einwohnergemeinderat Kerns wird mit dem Vollzug beauftragt.

Traktandum 7

Beschlussfassung über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Kerns an Ilirjana Berisha, geb. 24. Juni 2004, Staatsangehörige von Kosovo, wohnhaft in Kerns, Melchtalerstrasse 23

Sachverhalt

Ilirjana Berisha, geb. 24. Juni 2004, Staatsangehörige von Kosovo, wohnhaft in Kerns, Melchtalerstrasse 23, reichte am 2. September 2015 das Gesuch um Aufnahme in das Schweizerbürgerrecht ein.

Erwägungen

A. Gemäss Art. 3 der Bürgerrechtsverordnung (GDB 111.21) entscheidet die Gemeindeversammlung über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Personen.

Gestützt auf Art. 8 der Bürgerrechtsverordnung trifft der Einwohnergemeinderat die notwendigen Abklärungen zur Überprüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen der gesuchstellenden Person. Diese Abklärungen bilden für den Einwohnergemeinderat wiederum Grundlage, der Gemeindeversammlung gestützt auf Art. 2 der Bürgerrechtsverordnung Antrag auf Zusicherung oder Ablehnung des Gemeindebürgerrechts an eine ausländische Person zu stellen.

Die Stimmberechtigten sind über das Einbürgerungsgesuch im Sinne von Art. 15 der Bürgerrechtsverordnung schriftlich zu informieren.

B. Im Sinne von Art. 15 Abs. 4 der Bürgerrechtsverordnung vom 27. Januar 2006 (GDB 111.21) wird bestimmt, dass ein allfälliger Gegenantrag spätestens eine Woche vor der Herbstgemeindeversammlung schriftlich und begründet der Gemeindekanzlei Kerns eingereicht werden muss.

Für den Versammlungsablauf gelten insbesondere die Bestimmungen der Bürgerrechtsverordnung vom 27. Januar 2006 (GDB 111.21).

C. Der Einwohnergemeinderat Kerns respektive die Einbürgerungskommission hat das vorliegende Einbürgerungsgesuch eingehend geprüft. Aufgrund des persönlichen Gespräches und der vorliegenden Akten kam der Einwohnergemeinderat zum Schluss, dass Ilirjana Berisha im Sinne der Gesetzgebung genügend in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist; mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist; die schweizerische Rechtsordnung beachtet und die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

Ilirjana Berisha ist am 24. Juni 2004 in Sarnen geboren. Gemeinsam mit zwei älteren Geschwistern wuchs sie bei ihren Eltern in geordneten Familienverhältnissen auf. Gemäss ihren Angaben erlebte sie bisher eine gute Jugendzeit. Ihr erstes Lebensjahr verbrachte sie in Alpnach. Anschliessend zog ihre Familie nach Kerns, wo sie anfänglich an der Hofstrasse wohnten. Seit August 2011 wohnen sie an der Melchtalerstrasse 23. Ilirjana Berisha ist in Kerns ordentlich angemeldet.

Ilirjana Berisha absolvierte ihre bisherige Schulzeit inkl. des Kindergartens in Kerns. Sie besucht zur Zeit die 1. Oberstufe.

D. Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Unterlagen und Berichte vollständig vorliegen. Insbesondere ist auch die Einbürgerungsbewilligung vom Bundesamt für Migration vorhanden. Die Gesuchstellerin erfüllt die Voraussetzungen sowohl nach dem eidgenössischen als auch nach dem kantonalen Bürgerrechtsgesetz für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Kerns.

Der Einwohnergemeinderat beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem vorliegenden Einbürgerungsgesuch von Ilirjana Berisha zuzustimmen.

E. Die kostendeckende Bearbeitungsgebühr für das kommunale Einbürgerungsverfahren beträgt gestützt auf Art. 23 des Bürgerrechtsgesetzes von Obwalden (GDB 111.2) in Verbindung mit Art. 22 des Reglements über Gebühren und Entschädigungen der Einwohnergemeinde Kerns vom 13. November 2006 insgesamt CHF 700.00. Diese Bearbeitungsgebühr wird mit dem von der Gesuchstellerin bereits geleisteten Vorschuss in der Höhe von CHF 700.00 verrechnet.

Auf Antrag des Einwohnergemeinderates Kerns

beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung Kerns:

1. Ilirjana Berisha, geb. 24. Juni 2004, Staatsangehörige von Kosovo, wohnhaft in Kerns, Melchtalerstrasse 23, wird das Bürgerrecht der Gemeinde Kerns zugesichert.
2. Die Gebühr für das kommunale Einbürgerungsverfahren beträgt insgesamt CHF 700.00 und wird mit dem bereits geleisteten Vorschuss in gleicher Höhe verrechnet.
3. Der Einwohnergemeinderat Kerns wird mit dem Vollzug beauftragt.

Einwohnergemeinde

Traktandum 8

Beschlussfassung über die Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts von Kerns an Ahmed Kurshid Samin Al Mubark, geb. 8. Mai 1978, Staatsangehöriger von Irak, wohnhaft in Kerns, Haltenstrasse 5

Sachverhalt

Ahmed Kurshid Samin Al Mubark, geb. 8. Mai 1978, Staatsangehöriger von Irak, wohnhaft in Kerns, Haltenstrasse 5, reichte am 8. Juli 2015 das Gesuch um Aufnahme in das Schweizerbürgerrecht ein.

Ahmed Kurshid Samin Al Mubark ist am 8. Januar 1978 in Kerkuk (Irak) geboren. Er wuchs zusammen mit fünf Geschwistern im Irak auf. Er flüchtete in die Türkei, wo er fast ein Jahr lang lebte. Später zog er nach Griechenland, Italien und Frankreich. Schliesslich reiste er im Mai 2003 in die Schweiz ein und reichte ein Asylgesuch ein. Er wurde dem Kanton Obwalden zugewiesen, wo er abwechselungsweise in Kerns und Sarnen wohnhaft war. Seit dem 1. Mai 2010 wohnt er nun in Kerns, aktuell an der Haltenstrasse 5. Die Grund- und Mittelschule besuchte er während neun Jahren im Irak. Im Irak und auf seiner Flucht arbeitete er meist als Bäcker. Seit sich Ahmed Kurshid Samin Al Mubark in der Schweiz aufhält, übte er verschiedene Tätigkeiten aus (Hilfsschreiner, Pizzaiolo, Mitarbeiter Imbiss, Hilfsmetzger). Seit April 2014 arbeitet er als Hilfsmetzger bei der Birlik Döner Produktion GmbH in Kriens. Am 31. Oktober 2013 heiratete er im Irak mit einer Landsfrau. Seine Frau konnte per Ende 2014 in die Schweiz einreisen.

Erwägungen

A. Gemäss Art. 3 der Bürgerrechtsverordnung (GDB 111.21) entscheidet die Gemeindeversammlung über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Personen. Gestützt auf Art. 8 der Bürgerrechtsverordnung trifft der Einwohnergemeinderat die notwendigen Abklärungen zur Überprüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen der gesuchstellenden Person. Diese Abklärungen bilden für den Einwohnergemeinderat wiederum Grundlage, der Gemeindeversammlung gestützt auf Art. 2 der Bürgerrechtsverordnung Antrag auf Zusicherung oder Ablehnung des Gemeindebürgerrechts an eine ausländische Person zu stellen.

Der gesuchstellenden Person ist der Beschluss zu eröffnen. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Sachverhalt sowie zum Rückzug seines Gesuches zu geben. Er ist auf die Kostenfolgen eines ablehnenden Entscheids aufmerksam zu machen (Art. 12 Abs. 2 Bürgerrechtsverordnung). Zieht die gesuchstellende Person ihr Gesuch innert Frist von 30 Tagen nicht zu-

rück, so unterbreitet der Einwohnergemeinderat das Gesuch mit Beschluss der Gemeindeversammlung (Art. 12 Abs. 3 Bürgerrechtsverordnung).

B. Im Sinne von Art. 15 Abs. 4 der Bürgerrechtsverordnung vom 27. Januar 2006 (GDB 111.21) wird bestimmt, dass ein allfälliger Gegenantrag spätestens eine Woche vor der Herbstgemeindeversammlung schriftlich und begründet der Gemeindkanzlei Kerns eingereicht werden muss.

Für den Versammlungsablauf gelten insbesondere die Bestimmungen der Bürgerrechtsverordnung vom 27. Januar 2006 (GDB 111.21).

C. Vor Erteilung der Bewilligung ist gestützt auf Art. 14 des Bürgerrechtsgesetzes (BüG) zu prüfen, ob die gesuchstellende Person zur Einbürgerung geeignet ist, insbesondere ob sie:

- a. in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- b. mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- c. die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
- d. die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

Nicht alle diese Eignungskriterien lassen eine glasklare Antwort betreffend des Erfüllungsgrades zu. Vielmehr sind es kleine Mosaiksteine, welche zu einer zustimmenden oder ablehnenden Haltung gegenüber einem Einbürgerungsgesuch führen.

Die Eingliederung der gesuchstellenden Person und das Vertrautsein mit den hiesigen Gegebenheiten sind zentrale Punkte bei der Beurteilung eines Einbürgerungsgesuches. Der Integrationsstand ist zentrale Voraussetzung der Einbürgerung. Der Begriff der Integration wird heute im engeren Sinne mit der Eingliederung in das gesellschaftliche Leben umschrieben (soziale und kulturelle Integration). Das zusätzliche Erfordernis des Vertrautseins, welches die Sprachkenntnisse sowie Kenntnisse der politischen und sozialen Ordnung als Integrationskriterium im weiteren Sinne umfasst, schafft die besonderen Voraussetzungen, um als künftiger Bürger der Schweiz am politischen Entscheidungsprozess mitzuwirken.

In die massgebenden Verhältnisse eingegliedert und mit den entsprechenden Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sein, bedeutet in Kerns insbesondere:

- am öffentlichen und gesellschaftlichen Geschehen interessiert sein, darüber Bescheid wissen und sich

daran beteiligen, mithin also Teil der kantonalen und kommunalen Gemeinschaft sein.

- einen Willen zur Teilnahme an Arbeit und Bildung zeigen oder gezeigt haben.
- soziale Beziehungen mit der schweizerischen Bevölkerung am Arbeitsplatz, im Privatleben (Nachbarschaft, Quartier, Sport), in der Gemeinde (Schule, Kultur) und zu örtlichen oder regionalen Vereinen pflegen oder gepflegt haben.
- Grundlagenkenntnisse über politische und gesellschaftliche Ordnung haben.
- angemessene Kenntnisse der Grundsätze der schweizerischen Rechtsordnung besitzen.
- über Wissen um die kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuche verfügen.
- sich zu den demokratischen Institutionen bekennen und die kommunale und kantonale Kultur akzeptieren.
- über genügend Sprachkenntnisse zur Verständigung mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung sowie zur Teilnahme am politischen Prozess verfügen.

D. Der Regierungsrat des Kantons Obwalden hält in Art. 1 der Ausführungsbestimmungen zur Bürgerrechtsverordnung vom 8. November 2011 (AB zur BRV) fest, dass jene ausländische Person mit den kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist und unter anderem über genügend Sprachkenntnisse verfügt.

Genügend Sprachkenntnisse werden angenommen, wenn die gesuchstellende Person in der Amtssprache des Kantons für die Bereiche Hören und Sprechen die Minimalanforderung B1 des Europäischen Sprachportfolios erfüllt. Dies ist durch eine Sprachstandanalyse nachzuweisen (Art. 2 ff der AB zur BRV).

E. Der Regierungsrat des Kantons Obwalden hält in Art. 4a der AB zur BRV fest, dass zudem jene ausländische Person mit den kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist und die Grundlagenkenntnisse über die örtlichen, kulturellen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen hat.

Die gesuchstellende Person hat mittels einer mündlichen Prüfung nachzuweisen, dass sie über folgende staatsbürgerliche Grundkenntnisse der Schweiz, des Kantons und der Gemeinde verfügt:

- a. allgemeine Rechte und Pflichten, insbesondere jene, die aus dem Bürgerrecht fließen;
- b. Aufbau und Inhalt des Staats- und Gemeinwesens;

c. Geschichte und Geografie;

d. Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuche.

F. Im Zusammenhang mit dem Gesuch von Ahmed Kurshid Samin Al Mubark kann festgestellt werden, dass nebst dem Gesuchsformular und den umfangreichen Beilagen folgende zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts notwendigen Unterlagen vorliegen:

- eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vom 25. April 2016
- polizeilicher Führungsbericht vom 10. Februar 2016
- Attest betreffend erfolgreicher Absolvierung der Prüfung «Sprachstandanalyse B1» vom 14. Dezember 2013
- Attest betreffend erfolgreicher Absolvierung der Prüfung «Staatsbürgerliche Grundkenntnisse» vom 7. Januar 2014

Die Wohnsitzerfordernisse gestützt auf Art. 15 des BÜG und Art. 5 des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Obwalden vom 17. Mai 1992 (BRG) werden durch Ahmed Kurshid Samin Al Mubark erfüllt.

G. Das Gesuch von Ahmed Kurshid Samin Al Mubark wurde durch den Einwohnergemeinderat respektive die Einbürgerungskommission eingehend geprüft. Daraus resultiert nachfolgende Schlussfolgerung:

Es gilt es festzuhalten, dass die Einbürgerung nicht voraussetzt, dass die gesuchstellende Person ihre angestammte kulturelle Eigenart und die frühere Staatsangehörigkeit aufgeben muss, doch muss der verlangte Bezug zu den schweizerischen und obwaldnerischen Gegebenheiten im Sinne der Einbürgerungskriterien erfüllt sein.

Die Einbürgerungskommission ist zur Überzeugung gelangt, dass der Bezug zu den schweizerischen und insbesondere obwaldnerischen Gegebenheiten bei Ahmed Kurshid Samin Al Mubark nicht gegeben ist. Die Tatsache, dass Ahmed Kurshid Samin Al Mubark seinen festen Wohnsitz seit bald 12 Jahren in der Schweiz hat, vermag alleine noch nicht zu beweisen, dass die Integration genügend fortgeschritten ist. Im Gespräch mit Ahmed Kurshid Samin Al Mubark wurde klar, dass kein ausgewiesener regelmässiger Kontakt zu der einheimischen Bevölkerung besteht. So ist und war Ahmed Kurshid Samin Al Mubark auch nie Mitglied in einem Dorfverein. Das Dorfleben ist gerade in Kerns, anders als in städtischen Gegenden, noch sehr ausgeprägt und die Teilnahme daran ein wichtiges Teilkriterium einer erfolgreichen Integration.

Die Sprachstandanalyse vom 14. Dezember 2013 hat gezeigt, dass Ahmed Kurshid Samin Al Mubark das Ni-

Einwohnergemeinde

veau B1 erreichen konnte. Die Sprache ist eine wichtige Voraussetzung bezüglich Integration. Jedoch allein die Sprachkenntnisse hat keinen wesentlichen Einfluss auf das Vertraut sein mit den hiesigen Gegebenheiten und auf die Eingliederung in das Gesellschaftliche.

Aus dem polizeilichen Führungsbericht gehen mehrere Negativakten aus den Jahren 2006 bis 2009 und 2012 hervor. Wiederhandlung gegen das Gastgewerbe-gesetz durch Nichteinhalten der Polizeistunde, Nachtruhestörung und unanständiges Benehmen, mehrere Hausverbote und fristlose Entlassung durch den damaligen Arbeitgeber nach einer Auseinandersetzung mit einem Mitarbeiter.

Der Gesuchsteller hat mit Schreiben vom 21. März 2016 zu einem Teil der vorerwähnten Ereignissen Stellung bezogen. Er verharmlost die Vorfälle und scheint sich an die einzelnen Gegebenheiten (z. B. Hausverbote usw.) nicht mehr restlos erinnern zu können.

H. Der Einwohnergemeinderat beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, Ahmed Kurshid Samin Al Mubark das Gemeindebürgerrecht von Kerns nicht zu erteilen.

Dem Gesuchsteller wurde gestützt auf Erwägung «A» geraten, unter diesen Umständen das Einbürgerungs-gesuch zurückzuziehen. Von dieser Möglichkeit hat Ahmed Kurshid Samin Al Mubark keinen Gebrauch gemacht.

I. Die kostendeckende Bearbeitungsgebühr für das kommunale Einbürgerungsverfahren beträgt gestützt auf Art. 23 des Bürgerrechtsgesetzes von Obwalden (GDB 111.2) in Verbindung mit Art. 22 des Reglements über Gebühren und Entschädigungen der Einwohnergemeinde Kerns vom 13. November 2006 CHF 1'200.00. Diese Bearbeitungsgebühr wird mit dem vom Gesuchsteller bereits geleisteten Vorschuss in der Höhe von CHF 1'200.00 verrechnet.

Auf Antrag des Einwohnergemeinderates Kerns

beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung Kerns:

1. Ahmed Kurshid Samin Al Mubark, geb. 8. Mai 1978, Staatsangehöriger von Irak, wohnhaft in Kerns, Haltenstrasse 5, wird das Bürgerrecht der Gemeinde Kerns nicht erteilt.
2. Die Gebühr für das kommunale Einbürgerungsverfahren beträgt gestützt auf Art. 22 des Reglements über Gebühren und Entschädigungen der Einwohnergemeinde Kerns vom 13. November 2006 CHF 1'200.00 und wird mit dem bereits geleisteten Vorschuss in gleicher Höhe verrechnet.
3. Der Einwohnergemeinderat Kerns wird mit dem Vollzug beauftragt.

Korporation und Alpgenossenschaft Kerns a. d. st. Brücke

Traktanden Korporationsversammlung Kerns

(anschliessend an die Einwohnergemeindeversammlung Kerns)

Wahlen:

1. Wahl des Korporations- und Alpgenossenrates Kerns a. d. st. Brücke (Personalunion), für die Amtsperiode 2016 bis 2020
2. Wahl des Korporations- und Alpgenossenratspräsidenten (Personalunion) für zwei Amtsjahre. Im Austritt mit Wiederwählbarkeit für 1 Jahr befindet sich:
 - Niklaus Ettlin-Durrer, 1959, Heumattlistrasse 1, Kerns
3. Wahl des Korporations- und Alpgenossenrats-Vizepräsidenten (Personalunion) für zwei Amtsjahre. Im Austritt mit Wiederwählbarkeit befindet sich:
 - Daniel Waldvogel-Bachofer, 1962, Arlistrasse 6, Kerns
4. Erneuerungswahl Verwaltungskommission Kulturland und Liegenschaften, für die Amtsdauer 2016 bis 2020
 - Marco Odermatt-Rohrer, 1971, Sandmatt 8, Kerns
 - Hubert Bucher-Rohrer, 1962, Riebetenstrasse 3, Kerns
5. Ersatzwahl eines Mitgliedes in die Verwaltungskommission Kulturland und Liegenschaften, für die Amtsdauer 2016 bis 2020. Im Austritt befindet sich:
 - Beat Windlin-Ettlin, 1976, Nideichstrasse 2, Kerns (Demission)
6. Erneuerungswahl Verwaltungskommission Sportcamp Melchtal, für die Amtsperiode 2016 bis 2020
 - Daniel Ettlin-Lüthi, 1970, Büelrain 6, Kerns
 - Erich von Rotz-von Rotz, 1960, Hoheneich 4, Kerns
 - Hugo Ettlin-Niederberger, 1958, Siebeneichstrasse 8, Kerns
7. Erneuerungswahl Verwaltungskommission Forstbetrieb, für die Amtsperiode 2016–2020
 - Franz Röthlin-Durrer, 1969, Huwelgasse 10, Kerns
 - Martin Aufdermauer-Burch, 1984, Haltenstrasse 18a, Kerns
 - Johann Durrer, 1959, Liebetschwand 1, Kerns
8. Erneuerungswahl Verwaltungskommission Kleinkraftwerke EWK, für die Amtsdauer 2016 bis 2020
 - Josef Durrer-von Moos, 1955, Sandbachstrasse 15, Kerns
 - Franz Ettlin-Koch, 1953, Deschwandi 1, Kerns
9. Ersatzwahlwahl eines Mitgliedes in die Verwaltungskommission Kleinkraftwerke EWK, für die Amtsdauer 2016 bis 2020. Im Austritt befindet sich:
 - Werner Ettlin-Barmettler, 1948, Sidernstrasse 41, Kerns (Amtszeitbeschränkung)
10. Erneuerungswahl der 5 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) der Korporation und Alpgenossenschaft Kerns a. d. st. Brücke (Personalunion) für die Amtsperiode 2016–2020
 - Beat Ettlin-Krummenacher, 1971, Chlewigenring 50, Kerns
 - Othmar von Rotz-Flück, 1958, Birkenweg 10, Kerns
 - Sandra Baumgartner-von Rotz, 1972, Melchtalstrasse 11b, Kerns
 - Daniel Durrer, 1977, Sagenmatt 2, St. Niklausen
 - Franziska Durrer, 1986, Huwelgasse 11, Kerns
11. Wahl des Präsidiums der Rechnungsprüfungskommission (RPK) der Korporation und Alpgenossenschaft Kerns a. d. st. Brücke (Personalunion) für 4 Amtsjahre. Im Austritt mit Wiederwählbarkeit befindet sich:
 - Beat Ettlin-Krummenacher, 1971, Chlewigenring 50, Kerns

Sachgeschäfte:

12. *Kredit und Vollmacht zur Neubeschaffung automatischer Lawinen-Sprenganlagen der Sportbahnen Melchsee-Frutt für die Gebiete Halwängli (Vogelbüel) und Bonistock im Gesamtwert von CHF 340'000 inkl. MwSt.*
13. *Kredit und Vollmacht für die Kaufübernahme sämtlicher bisher in die Älplhütte Cheselen getätigten Investitionen von Hans Durrer-Halter im Betrage von CHF 550'000 per Saldo aller Ansprüche.*

Traktanden Alpgenossenversammlung Kerns a. d. st. Brücke

(anschliessend an die Korporationsversammlung Kerns)

Wahlen:

14. Wahl des Alpvogts (Präsident der Alpenkommission) für die Amtsperiode 2016 bis 2020. Im Austritt mit Wiederwählbarkeit befindet sich:
 - Markus Durrer-Bucher, 1972, Haltenstrasse 11, Kerns
15. Erneuerungswahl der Alpenkommission, für die Amtsdauer 2016 bis 2020
 - Stefan Windlin-Arnold, 1958, Steinistrasse 3, Kerns
 - Bruno Durrer-Britschgi, 1978, Ledistrasse 1, Kerns
 - Ruedi von Rotz-Gasser, 1976, Wendelsaustrasse 6, Kerns
16. Ersatzwahl eines Mitgliedes in die Alpenkommission, für die Amtsdauer 2016 bis 2020. Im Austritt befindet sich:
 - Niklaus Ettlin-Abächerli, 1967, Gumm 1, Kerns (Demission)

Sachgeschäfte:

17. *Kredit und Vollmacht für die Projektunterstützung des Spiel- und Erlebniswees auf Melchsee-Frutt im Kostenbetrage von CHF 150'000 im Sinne einer Darlehensamortisation zugunsten des Tourismusvereins Melchsee-Frutt, Melchtal, Kerns (TUV) über 10 Jahre mit jährlich CHF 15'000 aus dem Fonds für kurörtliche Einrichtungen.*
18. Fragerecht (Korporation und Alpgenossenschaft Kerns a. d. st. Brücke)

Die Beschlussanträge zu den Sachgeschäften und die damit zusammenhängenden, zur Information der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger notwendigen Unterlagen liegen bis zur Korporations- und Alpgenossenversammlung Kerns a. d. st. Brücke **bei der Stabstelle Kanzlei zur Einsichtnahme** auf (Art. 7 Ziff. 3 Abstimmungsgesetz vom 17. Februar 1974, GDB 122.1).

Die Beschlussanträge werden zusammen mit dem Gemeindeinformationsblatt in alle Haushaltungen zugestellt.

Allfällige Änderungsanträge zu den einzelnen Sachgeschäften sind, für jedes Geschäft gesondert, **spätestens eine Woche vor der Korporations- und Alpgenossenversammlung Kerns a. d. st. Brücke** schriftlich und kurz begründet der Stabstelle Kanzlei einzureichen (Art. 18 Abstimmungsgesetz vom 17. Februar 1974, GDB 122.1).

Jede Stimmbürgerin und jeder Stimmbürger ist berechtigt, dem Korporations- und Alpgenossenrat Kerns a. d. st. Brücke zuhanden der Korporations- und Alpgenossenversammlung Kerns a. d. st. Brücke Sachfragen von allgemeinem Interesse in Bezug auf Korporations- und Alpgenossenschaftsangelegenheiten zu stellen. Solche Fragen müssen **spätestens eine Woche vor der Korporations- und Alpgenossenversammlung Kerns a. d. st. Brücke** schriftlich bei der Stabstelle Kanzlei eingereicht werden. Dadurch ist es dem Korporations- und Alpgenossenrat Kerns a. d. st. Brücke möglich, an der Korporations- und Alpgenossenversammlung Kerns a. d. st. Brücke eine fundierte Antwort zu geben.

Kerns, 11. Oktober 2016
Korporations- und Alpgenossenrat Kerns a. d. st. Brücke

Korporation Kerns

Traktandum 12

Antrag an die Herbstversammlung vom Dienstag, 29. November 2016: Kredit und Vollmacht zur Neubeschaffung automatischer Lawinen-Sprenganlagen der Sportbahnen Melchsee-Frutt für die Gebiete Halwängli (Vogelbüel) und Bonistock im Gesamtwert von CHF 340'000 inkl. MwSt.

Sachverhalt

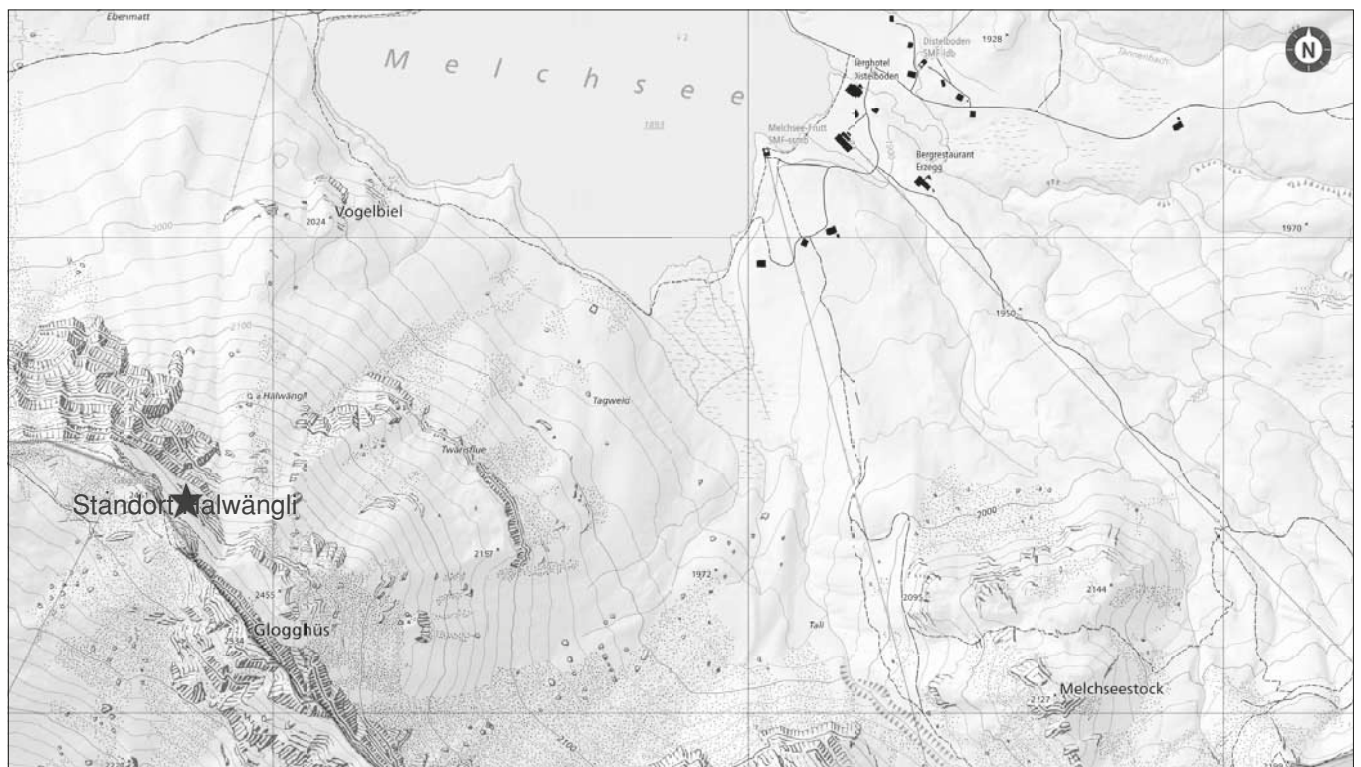
Ausgangslage

Die Pistensicherheit in den Gebieten Halwängli (Vogelbüel) und Bonistock soll erhöht werden. Die Lawinensprengungen sind teilweise aus meteorologischen Gründen über Tage nicht möglich, mit geschlossenen Pisten als Folge. Entsprechend trägt man sich schon lange mit dem Gedanken, wetterunabhängige automatische Lawinensprengungen vorzunehmen. Die getroffenen Abklärungen dazu – mit Herstellern und Anwendern in diversen Skigebieten – führten zum Ergebnis, Lawinen-Sprengmasten in

den besagten Gebieten aufzubauen. Dafür sind im Budget 2016 CHF 190'000 und im Investitionsplan 2017 weitere CHF 150'000 vorgesehen. Aufgrund der Abklärungen und der anstehenden Bewilligungen dafür, sowie der notwendigen Vorlage an die Korporationsversammlung, wird sich die Realisation auf die Jahre 2017 und folgende verschieben, wobei je nach Budgetsituation eine Etappierung mit Vorrang Halwängli (Vogelbüel) möglich ist.

Ziele und Inhalte

Die Beschaffung der Sprenganlagen erlaubt wetterunabhängige Sprengungen und erhöht somit die Verfügbarkeit der betroffenen Pisten, was der stets steigenden Kundenerwartung entgegenkommt. Weiter entlastet es das Patrouilleuren-Team und trägt zur Sicherheit dessen bei, sind doch die Arbeiten zur Lawinensicherheit im Nebel nicht ungefährlich bzw. unmöglich. Die gleichzeitige Freigabe beider Projektchancen stärkt zudem die Verhandlungsposition gegenüber dem Lieferanten.



Standort Halwängli



Standorte Bonistock

Kosten & Finanzierung

Die veranschlagten Kosten setzen sich aus den Aufwendungen für Projektierung, Materialkosten, Materialtransport, Montage sowie Schulung und Inbetriebnahme zusammen und belaufen sich auf CHF 340'000 inkl. MwSt. Die Beschlussfassung über alle Ausgaben, soweit nicht der Korporationsrat Kerns zuständig ist, obliegt gemäss

Grundgesetz der Korporation Kerns der Korporationsversammlung Kerns. Die Beschaffung, unter Vorbehalt Annahme durch die Korporationsversammlung, erfolgt im Rahmen der Budgetmöglichkeiten der kommenden Jahre und erst nach deren jeweiligen Genehmigung durch die Verwaltungskommission Sportbahnen Melchsee-Frutt.

	Halwängli (Vogelbüel) Höhe: 2435 müM	Bonistock 1+2 Höhe: ca. 2100 müM
Projektierung, Materiallieferung, Montage, Materialtransport, Schulung, Inbetriebnahme		
Nettobetrag CHF	314'580.00	
MwSt. 8 %	25'166.40	
Total CHF	339'746.40	

Die Korporationsversammlung zieht in Erwägung:

A. Die Zustimmungen der Landeigentümer im Installations-Perimeter sind eingeholt.

Der Korporationsrat beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, Kredit und Vollmacht zur Neubeschaffung automatischer Lawinen-Sprenganlagen der Sportbahnen Melchsee-Frutt für die Gebiete Halwängli (Vogelbüel) und Bonistock im Gesamtwert von CHF 340'000 inkl. MwSt. zu genehmigen bzw. zu erteilen.

Auf Antrag des Korporationsrates Kerns

beschliesst die Korporationsversammlung Kerns:

1. Der Kredit und die Vollmacht zur Neubeschaffung automatischer Lawinen-Sprenganlagen der Sportbahnen Melchsee-Frutt für die Gebiete Halwängli (Vogelbüel) und Bonistock im Gesamtwert von CHF 340'000 inkl. MwSt. wird genehmigt bzw. erteilt.
2. Der Korporationsrat Kerns wird mit dem Vollzug beauftragt.

Traktandum 13

Antrag an die Herbstversammlung vom Dienstag, 29. November 2016: Kredit und Vollmacht für die Kaufübernahme sämtlicher bisher in die Älplihütte Cheselen getätigten Investitionen von Hans Durrer-Halter im Betrage von CHF 550'000 per Saldo aller Ansprüche.

Sachverhalt

Mit Korporationsratsbeschluss 2016/56 wurde Korporationsrat Markus Ettlin-Niederberger und Korporationspräsident Niklaus Ettlin-Durrer die Kompetenz und der Auftrag erteilt, mit dem langjährigen Pächter der Alpwirtschaft Älplihütte Cheselen eine einvernehmliche und tragbare Lösung für die rückwirkende Abgeltung seiner in die Älplihütte getätigten Investitionen zu vereinbaren. Die Verhandlungen mit Hans Durrer-Halter haben stattgefunden und eine gegenseitige Absichtserklärung ist derweil unterzeichnet.

Kaufübernahme:

Hans Durrer-Halter hat in den Jahren 2010 bis 2014 Investitionen in die Alpwirtschaft Älplihütte Cheselen im Umfang von CHF 440'427.75 getätigt. Diese Investitionen sind vor allem für den Ausbau der Küche, den Brandschutz sowie Auflagen durch das Laboratorium der Urkantone entstanden. Zu den bisherig getätigten Investitionen liegt eine detaillierte Aufstellung vor. Weiter besteht ein Restbetrag von CHF 120'000 anerkannten Investitionen, gemäss aktuell gültigem Mietvertrag vom 15. Juli 2008.

Die mit Hans Durrer-Halter geführten Verhandlungen haben einen Kaufpreis, respektive Übernahmepreis sämtlicher bisher in die Älplihütte Cheselen getätigten Investitionen von CHF 550'000 per Saldo aller Ansprüche ergeben. Der Kaufvertrag soll auf den 1. Januar 2017 (Nutzen/Schaden) abgeschlossen werden.

Pachtvertrag:

Mit Hans Durrer-Halter als Pächter der Alpwirtschaft Älplihütte Cheselen wird gerne fortgefahren. Durch die Kaufübernahme der getätigten Investitionen wird demnach der Pachtvertrag dementsprechend angepasst. Voraussetzung dafür ist, dass die vorherige Kaufübernahme gemäss obigen Rahmenbedingungen abgeschlossen wird.

Die Korporationsversammlung zieht in Erwägung:

- A. Für Ausgaben über CHF 100'000 ist gemäss Art. 10 lit. f des Grundgesetzes (Einung) der Korporation Kerns die Korporationsversammlung zuständig. Der Kauf (Übernahme der Investitionen) bedarf somit der Vorlage an der Korporationsversammlung.
- B. Der Kauf (Übernahme der Investitionen) soll innerhalb der Korporation Kerns über den Betrieb der Sport-

bahnen Melchsee-Frutt erfolgen. Dies vor allem, da die Älplihütte Cheselen auf einer Baurechtsfläche der Sportbahnen Melchsee-Frutt steht und diese in den Jahren 1998 bis 2003 bereits Investitionen von CHF 141'835 in die Älplihütte getätigt haben.

Der Korporationsrat Kerns beantragt Ihnen, sehr geehrte Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger, Kredit und Vollmacht für die Kaufübernahme sämtlicher bisher in die Älplihütte Cheselen getätigten Investitionen von Hans Durrer-Halter im Betrage von CHF 550'000 per Saldo aller Ansprüche zu genehmigen bzw. zu erteilen.

Auf Antrag des Korporationsrates

beschliesst die Korporationsversammlung:

1. Der Kredit und die Vollmacht für die Kaufübernahme sämtlicher bisher in die Älplihütte Cheselen getätigten Investitionen von Hans Durrer-Halter im Betrage von CHF 550'000 per Saldo aller Ansprüche, wird genehmigt.
2. Der Korporationsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Alpgenossenschaft Kerns a. d. st. Brücke

Traktandum 17

Antrag an die Herbstversammlung vom Dienstag, 29. November 2016: Kredit und Vollmacht für die Projektunterstützung des Spiel- und Erlebnisweges auf Melchsee-Frutt im Kostenbetrage von CHF 150'000 im Sinne einer Darlehensamortisation zugunsten des Tourismusvereins Melchsee-Frutt, Melchtal, Kerns (TUV) über 10 Jahre mit jährlich CHF 15'000 aus dem Fonds für kurörtliche Einrichtungen.

Sachverhalt

Die Alpenkommission hat an ihrer Sitzung vom 7. September 2015, soweit an ihr, beschlossen, für die Projektunterstützung des Spiel- und Erlebnisweges auf Melchsee-Frutt die Darlehensamortisation des zinslosen Finanzhilfedarlehens gemäss Bundesgesetz über Regionalpolitik (NRP) von CHF 150'000 zugunsten des Tourismusvereins Melchsee-Frutt, Melchtal, Kerns (TUV) über 10 Jahre mit jährlich CHF 15'000 zu genehmigen.

Gemäss der Finanzkompetenz des Alpgenossenrates Kerns a. d. st. Brücke muss dieses Sachgeschäft von der Alpgenossenversammlung genehmigt werden. Entsprechend beantragt der Alpgenossenrat die Genehmigung der Projektunterstützung im Sinne einer Darlehensamortisation.

Der Tourismusverein Melchsee-Frutt, Melchtal, Kerns als Initiant und Bauherr setzt in Zusammenarbeit mit Partnern eine Angebotserweiterung für den Sommertourismus auf Melchsee-Frutt um. Das Projekt «Spiel- und Erlebnisweg Melchsee-Frutt» ist bereits in konkreter Form ausgearbeitet. Folgende Gründe sind für die Projektunterstützung der neuen Familienattraktion richtungsweisend. Der Spiel- und Erlebnisweg Melchsee-Frutt:

- soll die Wettbewerbsfähigkeit der Region Melchsee-Frutt nachhaltig sichern
- soll die Wertschöpfung im Sommertourismusgeschäft steigern
- soll langfristig tragfähige Strukturen stärken
- involviert weitere Unternehmen wie die Sportbahnen Melchsee-Frutt, die Einwohnergemeinde Kerns, das Elektrizitätswerk Obwalden, Obwalden Tourismus usw. und fördert somit die Zusammenarbeit lokaler Firmen, Institutionen und Organisationen

Das neue Familienangebot wird rund um den Melchsee im Alpggebiet der Alpgenossen sowie Seeparzellen des Elektrizitätswerkes Obwalden führen und besteht aus 11 interaktiven Spielstationen. Im Mittelpunkt steht «Fruttli» – ein Murmeltier, welches auf dem Weg zum gross werden viele Erfahrungen sammeln muss. Die Kinder begleiten «Fruttli» und sammeln dabei Punkte. Weitere Details können in den Projektunterlagen des TUV entnommen werden.

Zielsetzung

Die Lern- und Spielmöglichkeiten für die ganze Familie, der Gebrauch von Hand, Herz und Verstand stehen im Fokus. Mit dem neuen Angebot wird die Strategie im Gästesegment «Familien» weiter gestärkt. Die Eingriffe in die Landschaft sind moderat. Die Gäste werden zur Fortbewegung durch eigene Muskelkraft animiert, wodurch von einem sanften Tourismusangebot gesprochen werden kann.

Finanzierung

Der Tourismusverein Melchsee-Frutt, Melchtal, Kerns (TUV) rechnet mit Erstellungskosten von CHF 326'000. Die Finanzierung erfolgt über den TUV. Das Gesuch für ein zinsloses Finanzdarlehen gemäss dem Bundesgesetz über Regionalpolitik (NRP) von CHF 150'000 wurde vom Regionalentwicklungsverband Sarneraatal bereits mit der Bedingung bewilligt, dass die jährliche Rückzahlung in der Höhe von CHF 15'000 über 10 Jahre sichergestellt werden kann. Mit dem vorliegenden Versammlungsantrag soll die Rückzahlung des zinslosen Finanzhilfedarlehens sichergestellt werden.

Der Tourismusverein Melchsee-Frutt, Melchtal, Kerns (TUV) stellte der Alpenkommission, respektive diese dem Alpgenossenrat den Antrag, die Darlehensamortisationen aus dem «Fonds für kurörtliche Einrichtungen» zu entnehmen. Der «Fonds für kurörtliche Einrichtungen» wird aus Parkgebühren des Parkplatz Dämpfelmatt (Melchsee-Frutt) für Neubau und Unterhalt kurörtlicher Einrichtungen mit CHF 6 pro Fahrzeug gespiesen. Die Alpgenossenschaft Kerns a. d. st. Brücke als Grundeigentümer der Parkfläche stellt das Bewilligungsgremium für Entnahmen des Fonds. Weiter leistet die Korporation Kerns, Sportbahnen Melchsee-Frutt mit einem einmaligen Beitrag von CHF 50'000 einen Finanzierungsbeitrag. Die Restkosten werden mit Unterstützungsgeldern diverser Organisationen und Sponsoren gedeckt. Die schriftlichen Zusagen dazu liegen vor.

Betriebs- und Unterhaltskosten

Die jährlichen Kosten für Auf- und Abbau des Erlebnisweges sowie allgemeinen Unterhalt sind auf rund CHF 10'000 veranschlagt. Mittels Leistungsvereinbarung werden die Korporation Kerns, Sportbahnen Melchsee-Frutt Unterhaltsarbeiten im geschätzten Aufwand von jährlich rund CHF 10'000 übernehmen, woran die Einwohnergemeinde Kerns einen Beitrag von CHF 5'000 aus dem neu entstehenden Infrastrukturfonds in Aussicht stellt.

Die Alpgenossenversammlung Kerns a. d. st. Brücke zieht in Erwägung:

- A. Der TUV hat im Zusammenhang mit dem Jubiläum 150 Jahre Tourismus auf Melchsee-Frutt im Jahr 2015 entschieden, den Spiel- und Erlebnisweg rund um den Melchsee zu realisieren. Die Verwirklichung des Projektes hat mehr Zeit in Anspruch genommen als geplant, so dass die Fertigstellung auf die Sommersaison 2017 vorgesehen ist.
- B. Im Winter überzeugt die Melchsee-Frutt mit einem vielfältigen Angebot. Weiter gestärkt werden soll auch der Sommer. Der TUV und die Sportbahnen Melchsee-Frutt haben mit der Erstellung von Grillplätzen, der Erneuerung des Spielplatzes bei der alten Bergstation, der Schaffung eines Klettergartens und der Inbetriebnahme des Fruttli-Zuges bereits einiges für die Gäste im Sommer getan. Durch den Spiel- und Erlebnisweg Melchsee-Frutt wird die bestehende Angebotspalette ideal ergänzt und die Fokussierung als Familiengebiet verstärkt.
- C. Die Darlehensamortisationen, welche mit den Parkgebühren des Parkplatz Dämpfelmatt bzw. aus dem «Fonds für kurörtliche Einrichtungen» finanziert werden sollen, ist mit folgenden Auflagen verknüpft:
- Die Korporation Kerns, Sportbahnen Melchsee-Frutt haben schriftlich dem einmaligen Beitrag zur Erstellung des Weges von CHF 50'000 zugestimmt
 - Die schriftlichen Zustimmungen für die Unterstützungsgelder aller diverser Organisationen und Sponsoren liegen vor, sodass die Erstellungskosten gesichert sind
 - Die Unterhaltsarbeiten am Spiel- und Erlebnisweg Melchsee-Frutt sind vorgängig der Inbetriebnahme mittels Leistungsvereinbarung vereinbart

Der Alpgenossenrat Kerns a. d. st. Brücke beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, Kredit und Vollmacht für die Projektunterstützung des Spiel- und Erlebnisweges auf Melchsee-Frutt im Kostenbetrage von CHF 150'000 im Sinne einer Darlehensamortisation zugunsten des Tourismusvereins Melchsee-Frutt, Melchtal, Kerns (TUV) über 10 Jahre mit jährlich CHF 15'000 aus dem Fonds für kurörtliche Einrichtungen zu genehmigen bzw. zu erteilen.

Auf Antrag des Alpgenossenrates Kerns a. d. st. Brücke

beschliesst die Alpgenossenversammlung Kerns a. d. st. Brücke:

1. Der Kredit für die Projektunterstützung des Spiel- und Erlebnisweges auf Melchsee-Frutt im Kostenbetrage von CHF 150'000 im Sinne einer Darlehensamortisation zugunsten des Tourismusvereins Melchsee-Frutt, Melchtal, Kerns über 10 Jahre mit jährlich CHF 15'000 aus dem Fonds für kurörtliche Einrichtungen wird unter dem Vorbehalt der Auflagenerfüllung im Sinne der Erwägung C genehmigt.
2. Der Alpgenossenrat Kerns a. d. st. Brücke wird mit dem Vollzug beauftragt.



Gemeindeverwaltung Kerns
Sarnerstrasse 5
6064 Kerns
Tel: 041 666 31 31
E-Mail: kernsinformiert@kerns.ow.ch
www.kerns.ch